

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung
15. Juni 2024**

Beschlussvorlage Nr. 9

**Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung
Medizinische(r) Fachangestellte(r)**

Vom 3. Juli 2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 6 S. 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 3 S. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2024 die folgende Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r) beschlossen:

Artikel 1

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des
Berufsbildungsausschusses vom 30. Dezember 1993**

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses vom 30. Dezember 1993 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 1. April 1993, Az. 52/8870-1-00/27/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 5/1993, S. 350), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. November 2013 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 22. November 2013, Az. 26-5415.21/12, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2013, S. 541), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses ein Sitzungsgeld nach § 3 der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert und soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.“

Artikel 2

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der
Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des
Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007**

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 19. November 2007, Az. 21-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2007, S. 613), zuletzt geändert mit Satzung vom 28. November 2018 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 22. November 2018, Az. 32-5415.21/1, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2018, S. 582), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld nach § 3 der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert und soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder dem Ausschussmitglied eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach Absatz 2 zusteht.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Beschluss“ wird durch das Wort „Ausarbeitung“ ersetzt.

bb) In den Spiegelstrichen 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „20,00 EUR“ durch die Angabe „100,00 EUR“ ersetzt.

cc) Im Spiegelstrich 4 wird die Angabe „20,00 EUR“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1. wird die Angabe „30,00 EUR“ durch die Angabe „40,00 EUR“ ersetzt.

bb) In Nummer 2.2. wird die Angabe „50,00 EUR“ durch die Angabe „70,00 EUR“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Hilfstätigkeiten

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und andere Personen, die an der Abwicklung der Prüfung mitwirken, insbesondere Aufsichtsführende, erhalten

- im Rahmen der schriftlichen Prüfung je Stunde 15,00 EUR
- im Rahmen der praktischen Prüfung je Prüfling 30,00 EUR.“

Artikel 3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vom 30. Juni 2010

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung vom 30. Juni 2010 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 29. Juni 2010, Az. 26-5415.21/10, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 10/2010, S. 417), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. November 2013 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 22. November 2013, Az. 26-5415.21/12, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2013, S. 541), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld nach § 3 der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweiligen Fassung erstattet, wenn dies eine Abwesenheit vom

Wohnort oder Arbeitsort erfordert und soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder dem Ausschussmitglied eine Prüfungsvergütung nach Absatz 2 zusteht.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit Schreiben vom 20. Juni 2024, Az. 31-5014/110/1-2024/128863, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung von Satzungen im Bereich der Berufsbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r) wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Dresden, 3. Juli 2024

Erik Bodendieck
Präsident